



§ 1 Geltung der Bedingungen Angebote, Lieferungen und Leistungen von GED erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Allgemeinen Regelungen / Geschäftsbedingungen (=GB) für den Verkauf, die Herstellung von Waren oder die Erbringung sonstiger Leistungen einschließlich Montagen sowohl gegenüber Unternehmern u./o. Unternehmen (§ 14 Abs. 1 BGB ("Unternehmer" genannt) als auch gegenüber Verbrauchern. Regelungen, welche ausschließlich Unternehmer betreffen sind besonders ausgewiesen. Die GB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit *Unternehmern*, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten ferner, wenn Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf eigene Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen erfolgen. Solchen Gegenbestätigungen wird vorab ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart, zumindest aber von GED bestätigt wurden. Die GB gelten für "Käufer" und "Besteller" gleichermaßen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss Angebote zum Angebot (invitatio ad offerendum) sind -insbesondere in Prospekten, Anzeigen usw. - freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ferner für Preisangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten. Diese sind nur verbindlich, wenn sie zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und Grundlage einer rechtlich verbindlichen Willenserklärung von GED ist. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bei gleichbleibender oder verbesserter Leistung bleiben GED vorbehalten. Unternehmer sind vier Wochen an ihre Bestellungen gebunden. Die Frist zur Annahme durch GED beträgt maximal vier Wochen nach Zugang der Bestellung. Der Besteller/Käufer kann sich auf nicht übliche Vertragsinhalte nur nach schriftlicher Bestätigung durch GED berufen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen werden nur mit der schriftlichen Bestätigung von GED Vertragsinhalt oder Gegenstand einer eigenständigen Vereinbarung. Soweit Einigungen, Nebenabreden oder Änderungen des Vertrags nicht in eigenem Namen abgegeben werden, bedürfen dieser zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen oder gesetzlichen Vollmacht. Stillschweigen von GED auf eine Willenserklärung des Bestellers/Käufers entfällt weder die Wirkung noch die Bedeutung einer Willenserklärung.

§ 3 Kostenvorschlag Kostenvorschläge (KVA) sind vom Besteller grundsätzlich zu vergüten. Diese Vergütung wird bei Auftragserteilung mit dem späteren Rechnungsbetrag verrechnet.

§ 4 Mehrwertsteuer Preisangaben auf KVA ohne ausdrücklichen MWSt.-Zusatz sind stets als Nettoangaben zu verstehen.

§ 5 Verpackungs- und Versandkosten Soweit Preisangaben Verpackungs-, Versendungs- oder Versicherungskosten nicht ausdrücklich ausweisen, kann GED diese der Rechnung hinzusetzen, wenn derartige Kosten anfallen.

§ 6 Fälligkeit / Verrechnung Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen von GED ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Gerät der Besteller/Käufer in Verzug, so ist GED gegenüber Unternehmern berechtigt, seit Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9% - Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5% - Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Es wird vereinbart, dass GED für jede Mahnung gegenüber *Unternehmern* pauschale Mahnkosten in Höhe von € 10,00 geltend machen kann.

Wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, ungeachtet ob vom Kunden überreichte Schecks dem Geschäftskonto von GED Konto nicht unverzüglich gutgeschrieben werden, Zahlungen eingestellt werden, oder wenn GED Umstände bekannt werden, die der Kreditwürdigkeit des Käufers nachweislich entgegenstehen (bspw. Eintragung i. d. Schuldnerverzeichnis oder Negativeinträge bei gleichwertigen Wirtschaftsauskunften (bspw. Creditreform u.a.), so ist GED berechtigt, sämtliche, auch gestundete oder mit Zahlungsziel bestehende Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen. Im Übrigen ist GED in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen zu verlangen und/oder zu verwenden.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Minderung Der Käufer/Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Liefer-/Vertrags-Verhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- GED ist das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Bezahlung vorbehalten.
- Handelt der Besteller/Käufer als *Unternehmer* erfolgen Verarbeitung und Umbildung für die Dauer des vorbehaltenen Eigentums stets für GED als Hersteller, allerdings ohne eigene Verpflichtung, Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers/Käufers an der neu erstellten einheitlichen Sache wertanteilmäßig nach dem Rechnungswert auf GED übergeht. Der Besteller/Käufer verwahrt GED (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der GED (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Vorbehaltsware ist als solche zu kennzeichnen und abzusondern. Der Besteller/Käufer ist aber berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist oder Gründe vorliegen, die zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen am Liefergegenstand oder an Vorbehaltsware gegenüber Dritten sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfang an GED ab. Der Besteller/Käufer wird mit Einigung über den Vertragsgegenstand widerrufen ermächtigt, die an GED abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf GED Aufforderung hin hat der Besteller/Käufer die Abtretung offen zu legen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, Waren, soweit diese als Vorbehaltsware oder Sicherungseigentum bewertet werden und die er an Dritte liefert ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt zu liefern.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers -insbesondere Zahlungsverzug- ist GED berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, den daraus abgeleiteten Herausgabeantrag an Dritte abzutreten oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeforderungen des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag
- GED behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Dateien u. ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit diese nicht von anderen gehalten werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. GED verpflichtet sich, Informationen, die der Besteller/Käufer GED zur Verfügung stellt und deren Nutzung ausschließlich dem Besteller/Käufer zusteht, vertraulich zu behandeln.

§ 9 Abnahme Nimmt der Besteller/Käufer eine von GED gelieferte Sache oder sonstige Leistung nach Erbringung entweder selbst vorläufig oder endgültig in Betrieb oder wird diese in dessen Beisein (Besteller/Käufer) erfolgreich in Betrieb genommen, ungeachtet einer förmlichen Abnahmebestätigung, so gilt dies als abgenommen. Die schriftliche Bestätigung der Entgegennahme der Leistung auf einem Rapporzettel dient allenfalls der zusätzlichen Bestätigung der Abnahme.

§ 10 Abtretung GED ist berechtigt Zahlungsansprüche gegen Besteller/Käufer an Dritte abzutreten. Der Besteller/Käufer darf gegen GED gerichtete Leistungs- oder Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Grund, nicht an Dritte abtreten.

§ 11 Liefer- und Leistungszeit

1. Der Beginn der von GED angegebenen Lieferzeit setzt die Einigung über sämtliche technische Fragen voraus. Liefertermine und -fristen stellen keine Fixtermine dar, dazu bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Liefertermine sind unverbindlich, solange sich die Parteien nicht ausdrücklich daran binden. Sämtliche Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Teillieferungen sind zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist setzt überdies die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Besteller / Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt uns vorbehalten.

- Termine und Fristen, ob bei gesonderten Leistungen oder solchen neben Lieferungen, stehen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche Geräte(teile), Werkzeuge, etc.) im Fälligkeitzeitpunkt zur Verfügung stehen. Leistungstermine stehen stets unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
- GED ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- Jeder Versand von GED an *Unternehmer/n* erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, im Übrigen (für Verbraucher) gelten die gesetzlichen Regelungen des Versandkaufs.
- GED ist auch ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Bestellers/Käufers berechtigt, nicht aber verpflichtet, Lieferungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung zu versichern.

§ 12 Haftung / Mängel

- GED haftet für Auskunft und Rat allenfalls im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse.
- Mängel sind durch den Besteller/Käufer unverzüglich nach Eingang der Ware und/oder Leistungserbringung von GED nachvollziehbar und schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind nach Entdeckung oder objektiver Entdeckbarkeit unverzüglich schriftlich zu rügen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neuprodukten 24 Monate und bei gebrauchten Waren oder deren Ersatz- oder sonstigen Teilen 12 Monate, jeweils gerechnet seit Gefahrübergang.
 - Unternehmer/n* haben Mängel an Werkleistungen und/oder Kaufgegenständen symptombezogen und unverzüglich im Sinne des § 377 HGB schriftlich gegenüber GED zu rügen.
 - Die Nacherfüllung (NE) erfolgt am gesetzlich bestimmten Ort; Käufer/Besteller sind verpflichtet, GED die als mangelhaft gerügte Ware zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Für diejenigen Teile, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, erfolgt die NE unentgeltlich. Über die Art der Nacherfüllung oder Nachbesserung oder die Ersetzung fehlerhafter Teile oder den vollständigen Austausch des Vertragsgegenstands entscheidet GED.
 - Zur Vornahme aller der GED notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller/Käufer nach Verständigung mit GED die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. *Unternehmer/n* als Besteller/Käufer haben das Recht zur Selbstvornahme ausschließlich in dringenden Fällen, das heißt bei unmittelbarer Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Er hat dann aber zu gewährleisten, dass die Mangelbeseitigung sach- und fachgerecht erfolgt. Der Besteller/Käufer hat im Übrigen unverzüglich, telefonisch vorab, zu informieren. Der Besteller/Käufer hat in vorgenannten Dringlichkeitsfällen den/die Fehler, die die betroffene Maschine(n), Geräte und/oder Geräteteile detailliert zu benennen und den Fehler symptombezogen zu beschreiben.
 - GED trägt die Kosten der Nacherfüllung bzw. Ersatzlieferung -soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- einschließlich der Verpackungs- und Versandkosten. Wird ein behaupteter Mangel nicht bestätigt, trägt der Besteller/Käufer die Gesamtkosten aus Rüst- und Arbeitszeit, Anreise sowie für verwendete Teile.
 - Unternehmer/n* als Besteller/Käufer haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erst ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GED -unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle- eine ihr gesetzte, angemessene Frist sowie mindestens zwei weitere ausreichende Nachfristen für mindestens zwei Nacherfüllungsversuche fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller/Käufer lediglich ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung zu. Der Rücktritt ist für diesen Fall ausgeschlossen. Verbraucher können die gesetzlichen Mangelbeseitigungsrechte in Anspruch nehmen.
 - Jene Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller/Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller/Käufer oder Dritte, Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von GED zu vertreten sind oder bei Auftragserteilung erkennbar waren. Der Käufer trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Bessert der Besteller/Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GED für die daraus entstehenden Folgen.
 - Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort, das heißt abweichend vom ursprünglichen Lieferort vorgenommen werden, so besteht ein Anspruch des Besteller/Käufers auf Nacherfüllung erst nach Einzahlung eines angemessenen Vorschusses oder gleichwertiger Sicherheit für den für GED zu erwartenden Mehraufwand (Arbeitszeit, Reisekosten und Spesen zu GED Standardsätzen vgl. Aushang).
 - Für Rechtsmängel gilt ferner: Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird GED auf eigene Kosten versuchen, dem Besteller/Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in, für den Besteller/Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht fortbesteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 13 Haftung Im Verhältnis zu *Verbrauchern* gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Nimmt der Besteller/Käufer eine von GED gelieferte Sache oder eine sonstige, von GED erbrachte Leistung, nach einer Montage o.ä. entweder ohne Einweisung o. ä. vorläufig oder endgültig in Betrieb ohne eine oder vor einer vertraglich festgelegte(n) Abnahme, so geschieht dies ohne Weiteres auf dessen (Besteller/Käufer) eigene Gefahr. Anlagenbedingte Fehl- und/oder Minderleistungen des Liefergegenstandes (Anlagen-, -teile oder andere Anbauteile) nach vorläufigen Inbetriebnahmen, das heißt im Zeitraum zwischen der Maschinenabnahme und der Leistungsabnahme (=Abnahme i.S. des § 640 Abs. 1 BGB) begründen keinen vertraglichen, vertragsähnlichen Schadenersatzanspruch, aus dem Gesichtspunkt fahrlässigen Verschuldens gegen den Unternehmer, dessen Organe oder von diesem eingesetzte Gehilfen. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung wegen fahrlässigem Verschulden des Unternehmers, seiner Organe und leitenden Angestellten und/oder Verrichtungsgehilfen im zuvor beschriebenen Umfang und Zeitraum ist ausgeschlossen.

§ 14 Weitergehende Haftung im Verhältnis zu Unternehmern/n Im Verhältnis zu *Unternehmern* und *Unternehmen* haftet GED nach den gesetzlichen Bestimmungen, unter Verweis auf die den Käufer diesbezüglich treffende Darlegungs- und Beweispflicht (gilt nicht bei zurechenbarer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben) nur:

- soweit diesem keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden;
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GED auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter. Bei deren fahrlässigem Verschulden wird die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Deliktische Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt;
- für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GED nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; oder wenn die Rechtsgüter Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden oder Mängel vorliegen, die GED arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat.
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen GED, deren Organe, leitende Angestellte und/oder Verrichtungsgehilfen, wegen Sach- und/oder Vermögensschäden sind bei grob fahrlässigem Verschulden auf den Warenwert der durch den GED gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen begrenzt und ansonsten ausgeschlossen, soweit dies auch für konkurrierende vertragliche Ansprüche gilt.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehendem unberührt.

§ 15 Textformerfordernis Mangels anderweitiger Bestimmungen gilt für jedes Vertragsverhältnis ein Textformerfordernis, welches auch auf die Abänderung der Textform selbst Anwendung findet. Mündliche Nebenabreden gelten danach nur dann, wenn diese durch GED in Schrift- oder Textform bestätigt werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von GED an Unternehmer liegt am Geschäftssitz von GED. Als Gerichtsstand bestimmen die Parteien das für den Geschäftssitz von GED sachlich zuständige Gericht. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG)" und des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG/CISG)" wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind so auszulagern bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.